

Entwurf der Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen betreffend die Mitwirkung der Kantone im Bereich des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU (Bilaterale III)»

Im Einklang mit Artikel 55 der Bundesverfassung und dem Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK);

In Bekräftigung der bestehenden Vereinbarung betreffend den politischen Dialog Bund-Kantone zu Europafragen vom 5. Juni 2012;

Gestützt auf Artikel [5a] BGMK¹ und Artikel [3 Absatz 4] BHÜG²:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Vereinbarung regelt die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes im Bereich der Abkommen und Erklärungen zwischen der Schweiz und der EU über die Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU (Paket Schweiz–EU). Sie regelt insbesondere:

- a. die rechtzeitige Informationsübermittlung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Abkommen und Erklärungen; und
- b. die Mitwirkung der Kantone an der Teilnahme an der Erarbeitung von Rechtsakten der EU, in Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU, in Gemischten Ausschüssen, in Streitbeilegungsverfahren, in Vorabentscheidungsverfahren sowie am Hochrangigen Dialog Schweiz–EU.

² Sie regelt zudem die Mitwirkung eines Vertreters oder einer Vertreterin der Kantone bei der Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der Beihilfekammer innerhalb der Wettbewerbskommission, die nicht dem Präsidium der Wettbewerbskommission angehören.

2. Abschnitt: Aussenpolitik des Bundes im Rahmen des Pakets Schweiz–EU

Art. 2 Prinzipien der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen

¹ Die Kantone wirken in geeigneter Weise an der Aussenpolitik des Bundes im Rahmen des Pakets Schweiz–EU mit, soweit ihre Zuständigkeiten betroffen oder ihre wesentlichen Interessen berührt sind.

² Bund und Kantone arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in den vom Paket Schweiz–EU betroffenen Bereichen eng und einvernehmlich zusammen.

³ Sie sorgen für die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen, damit die Interessen der Schweiz zeitgerecht und effizient vertreten werden können.

⁴ Sie behandeln im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ausgetauschte vertrauliche Informationen vertraulich.

⁵ Sie koordinieren soweit möglich die Umsetzung von Rechtsakten und Massnahmen im Geltungsbereich der Abkommen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht.

Art. 3 Gegenseitige Information

¹ Bund und Kantone informieren sich gegenseitig rechtzeitig und umfassend über Rechtsetzungsprojekte und andere Vorhaben in den vom Paket Schweiz–EU betroffenen Bereichen.

¹ Der Verweis wird nach der Verabschiedung des Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung der Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Stabilisierung der bilateralen Beziehungen angepasst.

² Der Verweis wird nach der Verabschiedung des Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung der Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Stabilisierung der bilateralen Beziehungen angepasst.

² Die Information umfasst insbesondere:

- a. Entwürfe von Rechtsakten der EU und andere relevante Arbeitsdokumente;
- b. Mandate, Positionspapiere und wesentliche Verhandlungsunterlagen der Schweiz;
- c. Angaben zum Verfahrensstand, zu relevanten Fristen sowie zu absehbaren Umsetzungsfolgen.

Art. 4 Stellungnahmen der Kantone

¹ Konsultiert der Bund die Kantone, so räumt er ihnen eine möglichst lange, angemessene Frist zur Stellungnahme ein.

² Die Frist trägt dem ausserpolitischen Handlungsspielraum Rechnung.

³ Sie übermitteln ihre Stellungnahme über die Kontaktstellen nach Artikel 9.

Art. 5 Mitwirkung an der Erarbeitung von EU-Rechtsakten, in Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU sowie in Gemischten Ausschüssen

¹ Der Bund konsultiert die Kantone zur schweizerischen Position, insbesondere in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU sowie in den Gemischten Ausschüssen.

² Die Kantone können auf Einladung des Bundes Vertreterinnen und Vertreter in Arbeitsgruppen des Bundes, welche die Vorbereitungs- und Hintergrundarbeiten für Verhandlungen in den Ausschüssen und den Arbeitsgruppen der EU sowie in den Gemischten Ausschüssen leisten, entsenden.

³ Der Bund lädt die Kantone ein, Vertreterinnen und Vertreter als Mitglieder in die schweizerische Delegation in den relevanten Gemischten Ausschüssen sowie den Ausschüssen und den Arbeitsgruppen der EU zu entsenden. Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Kantonen vorgeschlagen und vom Bund bestimmt.

Art. 6 Streitbeilegung Schweiz–EU

¹ Der Bund informiert die Kantone im Falle eines formellen Streitbeilegungsverfahrens über wichtige Verfahrensschritte.

² Er konsultiert die Kantone zu materiellen Eingaben der Schweiz in einem solchen Verfahren.

³ Jeder Kanton kann dem Bundesrat die Einleitung eines formellen Streitbeilegungsverfahrens gegen die EU schriftlich vorschlagen. Er nennt dabei die Gründe und die seines Erachtens zentralen Sachverhaltselemente. Bei Bedarf stellt er dem Bundesrat Beweismittel zu.

Art. 7 Vorabentscheidungsverfahren

Der Bund konsultiert die Kantone im Rahmen der Einreichung von Schriftstücken und Stellungnahmen sowie der Vorbereitung für die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Art. 8 Hochrangiger Dialog Schweiz–EU

Der Bund lädt die Kantone ein, Teil der schweizerischen Delegation des Hochrangigen Dialogs zu sein. Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Kantonen vorgeschlagen und vom Bund bestimmt.

Art. 9 Kontaktstellen zwischen Bund und Kantonen

Für die ordnungsgemässe Anwendung dieser Vereinbarung bezeichnen Bund und die Kantone je eine zuständige Kontaktstelle.

Art. 10 Informationsübermittlung

¹ Der Bund betreibt ein elektronisches Portal, das die unmittelbare Verfügbarkeit von Informationen und Daten für die Kantone sicherstellt. Das elektronische Portal gewährleistet einen gleichwertigen, zeitnahen und vollständigen Zugang zu allen für die Mitwirkung relevanten Informationen und Dokumenten, soweit keine überwiegenden ausserpolitischen Interessen entgegenstehen.

² Bund und Kantone informieren sich in der Regel über das elektronische Portal sowie falls nützlich über ihre Kontaktstellen.

3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der Beihilfkammer

Art. 11

Die Kantone stellen einen Vertreter oder eine Vertreterin für die Findungskommission des Bundes zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der Beihilfkammer innerhalb der Wettbewerbskommission, die nicht dem Präsidium der Wettbewerbskommission angehören.

4. Abschnitt: Konfliktregelung

Art. 12

Der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (nachfolgend KdK) bemühen sich, Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung einvernehmlich zu lösen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13 Kostentragung

¹ Bund und Kantone übernehmen je alle ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

² Die Kantone sind bereit, einen angemessenen Beitrag an den technischen Betrieb des elektronischen Portals gemäss Artikel 10 zu leisten.

Art. 14 Änderung und Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung kann jederzeit einvernehmlich geändert oder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Unterzeichnet am _____ in _____ .

Im Namen des Schweizerischen Bundesrats

Im Namen der Kantone